

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 14 Cc, Cf, Ea

1. Zum begrifflichen Erfordernis des enteignungsgleichen Eingriffs, daß er sich für den Fall seiner gesetzlichen Zulässigkeit sowohl seinem Inhalt wie seiner Wirkung nach als eine Enteignung darstellen würde (BGHZ 6, 270, 290); hier betr. das ungerechtfertigte Verbot einer von einem Wandergewerbetreibenden begonnenen Verkaufsveranstaltung.
2. Bei der Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs trifft das in Zweifels- und rechtlichen Grenzfällen mit der Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit verbundene Risiko nicht den Einzelnen, sondern die öffentliche Hand, wenn sie sich trotz der Zweifelhaftheit zu einem Vorgehen entschließt und dieses später abschließend als unrechtmäßiger und enteignungsgleicher Eingriff gewertet wird.

BGH, Urt.v. 25. April 1960 - III ZR 55/59 OLG Celle
LG Hannover

Verkündet am 25. April 1960
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 31. Januar 1959 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom 16. Mai 1958 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Klaganspruch als Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird.

- 2 -

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Klagenspruchs an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die einen Wandergewerbeschein besitzende Klägerin betreibt als "Fahrendes Kaufhaus" von H aus einen ambulanten Handel mit Damen- und Herrenoberbekleidung. Sie führt in verschiedenen Orten ein- oder zweitägige Verkaufsveranstaltungen durch, auf die sie die Bevölkerung jeweils durch Zeitungsanzeigen hinweist. Am 14. Juli 1953 führte die Klägerin nach vorheriger Ankündigung in der Zeitung "Ha Presse" in der beklagten Stadt wie schon früher eine Verkaufsveranstaltung durch. Das bei der Beklagten errichtete Ordnungsamt verbot indessen mit Verfügung vom 14. Juli 1953 die Abhaltung der Verkaufsveranstaltung und stellte die Verfügung am Nachmittag dieses Tages, als der Verkauf bereits seit einigen Stunden lief, durch einen Außenbeamten zu. Die Verfügung war damit begründet, die von der Klägerin in der "Ha Presse" angezeigte Verkaufsveranstaltung stelle eine Sonderveranstaltung nach § 1 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers zu § 9 a UWG vom 4. Jul 1935 dar, hätte daher nach § 5 der Anordnung einer Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidenten bedurft und sei daher, weil es an der Genehmigung fehle, gemäß § 2 der Anordnung i.V.m. § 15 Abs. 2 GewO zu untersagen. Die Klägerin stellte nach Kenntnisnahme der Verfügung den Verkauf ein und hat in der Folgezeit nach erfolgloser Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beim Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die rechtskräftig gewordene Aufhebung der Verfügung erwirkt. Das Obergerverwaltungsgericht hielt die Verfügung für rechtswidrig, weil die von der Klägerin begonnene Verkaufsveranstaltung entgegen der Auffassung der Beklagten keine genehmigungsbedürftige Sonderveranstaltung gewesen sei und daher von der Beklagten nicht habe untersagt werden dürfen.

Mit der vorliegenden Klage nimmt die Klägerin nach vorangegangenem Mahnverfahren die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung wie des enteignungsgleichen Eingriffs, der Aufopferung oder aus einer Haftung gemäß § 40 Nds StG auf Ersatz oder Entschädigung für ihre durch die Schließung der Verkaufsveranstaltung angeblich entstandenen Schäden in Anspruch. Hierzu hat sie behauptet: Sie habe einen Verdienstaussfall von 3 113,52 DM erlitten, habe den durch die Untersagung des Verkaufs nicht abgesetzten Teil ihrer Waren später mit einem 30%igen Minderwert = 1 279,34 DM verkaufen müssen; auch habe sie für die Veranstaltung 453 DM an Transport-, Reise-, Inserierungs- und anderen Kosten, und zwar infolge des Verbots mindestens zum Teil unnötigerweise aufgewendet, wenigstens die Hälfte der Kosten müsse ihr ersetzt werden.

Den Klagsanspruch, die Beklagte zur Zahlung von 4 619,36 DM nebst 5 % Zinsen ab 25. August 1956 zu verurteilen, hat das Landgericht als Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung entgegen dem die Forderung nach Grund und Höhe bestreitenden Vortrag der Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Es hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen, soweit sie nicht ohnehin zulässig sei.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie erstrebt mit ihr die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Ob Beamte der Beklagten im Zusammenhang mit der Schließung der Verkaufsveranstaltung ihnen gegenüber der Klägerin ob-

liegende Amtspflichten schuldhaft verletzt haben, was das Berufungsgericht verneint, die Revision aber bejaht sehen will, kann dahingestellt bleiben. Die Beklagte ist nämlich entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs entschädigungspflichtig geworden, und diese Entschädigungspflicht bleibt im vorliegenden Fall nicht hinter der Schadensersatzpflicht zurück, die die Beklagte im Falle der Bejahung ihrer Amtshaftung trifft.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß auf Grund des oberverwaltungsgerichtlichen Urteils auch für dieses Verfahren die Rechtswidrigkeit der von der Beklagten am 14. Juli 1953 getroffenen Verfügung bindend feststeht. Die - rechtswidrige - Verfügung hat sich entgegen der Auffassung der Revision nicht etwa nur gegen die von der Klägerin gewählte Art der Ankündigung ihrer Verkaufsveranstaltung gerichtet und die Ankündigung untersagt, sondern hat das Verbot der Veranstaltung selbst zum Inhalt gehabt. Das hat nicht nur das Oberverwaltungsgericht angenommen, wie seine Entscheidung klar ergibt, wobei offen bleiben kann, ob die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch insoweit im vorliegenden Rechtsstreit bindet; das ist auf jeden Fall eindeutig der Verfügung in der vorliegenden Fassung und dem Vorgehen der beklagten Stadt zu entnehmen, wonach die weitere Durchführung einer vermeintlich unzulässigen Verkaufsveranstaltung hat unterbunden werden sollen. Ob die rechtswidrige Verfügung und ihre Durchführung einen entschädigungspflichtigen enteignungsgleichen Eingriff (im Sinne der durch BGHZ 6, 270, 290 eingeleiteten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs) in den von der Klägerin als Wandergewerbebetrieb eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetrieb gebildet haben, darüber ist allerdings von dem mit der gegenwärtigen Klage angerufenen bürgerlichen

Gericht in eigener Zuständigkeit zu finden. Diese Frage wie die weitere Frage, ob die Klägerin für den Eingriff eine Entschädigung beanspruchen kann, ist unter teilweiser Abweichung von dem angefochtenen Urteil zugunsten der Klage zu entscheiden.

Gegenüber dem angefochtenen Urteil ist zunächst klar- und richtigzustellen: Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein unrechtmäßiger Eingriff in den Rechtskreis des Einzelnen dann wie eine Enteignung zu behandeln ist, wenn er sich für den Fall der gesetzlichen Zulässigkeit sowohl seinem Inhalt wie seiner Wirkung nach als eine Enteignung darstellen würde (und wenn er in seiner tatsächlichen Wirkung dem Betroffenen ein besonderes Opfer auferlegt), so ist damit nichts anderes und nicht mehr gesagt, als daß der Eingriff - von seiner rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Vornahme abgesehen - überhaupt begrifflich, seiner Natur nach, bezogen auf seine Art und seine Wirkung, den Tatbestand eines enteignenden Aktes bilden kann.

So kann ein bloßes Unterlassen, das sich nicht wie ein in den Rechtskreis des Betroffenen eingreifendes Handeln qualifizieren läßt, kein enteignender Akt und mithin auch kein enteignungsgleicher Eingriff sein (vgl. hierzu BGH 12, 52, 56; Urt. v. 11. März 1957 III ZR 200/55 und 28. April 1958 III ZR 41/57). Auch ist die Auferlegung einer öffentlichen Last an sich keine Enteignungsmaßnahme (Urt. v. 13. März 1958 III ZR 69/57 in MDR 1958, 493 = WM 1958, 698 = LM § 11 Hess. AufbauGes Nr. 10 - vgl. auch Urt. v. 10. November 1958 III ZR 178/57 S. 18 -) und infolgedessen auch, würde sie rechtswidrig erfolgen, kein enteignungsgleicher Eingriff. Die schuldlos rechtswidrige Eröffnung eines Konkursverfahrens stellt keinen Enteignungsansprüche auslösenden enteignungsgleichen Eingriff in das Vermögen des Gemeinschuldners

weil das Wesen der Enteignung in der Auferlegung eines Sonderopfers im Interesse der Allgemeinheit liegt, es aber beim Konkursverfahren um die Durchsetzung von Individualansprüchen eines Gläubigers mit staatlicher Hilfe geht (Urt. v. 2. April 1959 III ZR 25/58 in NJW 1959, 1085 = MDR 1959, 557 = WM 1959, 631).

Eine sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisende Anordnung eines Steuerarrestes seitens der öffentlichen Hand und die Vollziehung dieses Arrestes läßt sich ihrem Wesen nach nicht als enteignende Maßnahme werten, wie im einzelnen im Urteil vom 25. Mai 1959 III ZR 39/58 (BGHZ 30, 123 = NJW 1959, 1272 = MDR 1959, 643 = WM 1959, 818) dargelegt ist. Nicht aber darf der enteignungsgleiche Eingriff mit dem enteignenden Akt derart verglichen werden, daß allein auf die Rechtswidrigkeit und Rechtmäßigkeit abgehoben und gefragt wird, ob der rechtswidrige Akt auch dann eine enteignende, dem Betroffenen ein Sonderopfer auferlegende Maßnahme gewesen wäre, wenn er rechtmäßig ergangen wäre. Denn mit der Feststellung, daß ein Eingriff rechtswidrig ist, steht gerade als das dem enteignungsgleichen Eingriff Eigentümliche fest, daß das dem Einzelnen durch den Eingriff auferlegte Opfer jenseits der gesetzlichen allgemeinen Opfergrenze liegt und damit ein entsprechend dem Gebot des Gleichheitssatzes zu entschädigendes Sonderopfer darstellt. Die Rechtmäßigkeit des Eingriffs kann gerade umgekehrt dazu führen, daß der Eingriff nur als die dem Betroffenen ein Sonderopfer nicht abverlangende Verwirklichung einer allgemein getroffenen gesetzlichen Regelung erscheint.

Für den enteignungsgleichen Eingriff kann der Betroffene eine Entschädigung verlangen. Er ist weder hinsichtlich der Person des Entschädigungspflichtigen noch hinsichtlich der Art und des Umfangs der Entschädigung auf die Geltendmachung der Ansprüche beschränkt, die ihm bei rechtmäßigem Vorgehen ein Sondergesetz geben würde (BGHZ 13, 395). Hier

bestimmt sich der Entschädigungsanspruch der Klägerin nach der grundsätzlichen Entschädigungsnorm des Art. 14 GG.

Im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über den enteignungsgleichen Eingriff will das Berufungsgericht die Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand für einen solchen Eingriff einschränken. Es meint, die Frage nach dem Vorliegen eines entschädigungspflichtigen enteignungsgleichen Eingriffs könne ebenso wie von dem einem Eingriff anhaftenden Enteignungscharakter von der mit letzterem untrennbar verbundenen Opfergrenze, der Zumutbarkeit des mit dem Eingriff geforderten Opfers, her gestellt werden. Hier liege das von der Klägerin mit der Schließung der Verkaufsveranstaltung erbrachte Opfer innerhalb des sich aus der wirtschaftlichen Betätigung der Klägerin und der polizeilichen Gefahrenabwehr ergebenden Risikos und müsse schon im Interesse eines praktischen Funktionierens der rechtsstaatlichen Ordnung auch in rechtlich nicht zweifelsfreien Fällen als dem Einzelnen zumutbar angesehen werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht indessen dahin: Das in Zweifels- und rechtlichen Grenzfällen auftretende Risiko, ob das Handeln des einzelnen Staatsbürgers und die im Hinblick auf dieses vorgenommene behördliche Maßnahme abschließend als rechtmäßig oder rechtswidrig beurteilt wird, soll nicht den Einzelnen treffen, sondern die öffentliche Hand, wenn die Behörde sich trotz der Zweifelhafteit einer Sach- und Lage zu einem Eingriff entschließt. Die Zumutbarkeitslehre ist bereits in BGHZ 6, 270, 290 abgelehnt worden. Nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs ist gewissermaßen das durch den rechtswidrigen Eingriff unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz dem Einzelnen abverlangte Opfer "unzumutbar". Wird in einem solchen Falle der öffentlichen Hand eine Entschädigung auferlegt, so ist damit nicht notwendig ein Vorwurf gegen ihre Beamten ausgesprochen; es geht allein darum, wer den aus der behördlichen Maßnahme entstehenden Schaden tragen

soll, und diese Frage wird von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, an der festzuhalten ist, zugunsten des einzelnen Staatsbürgers entschieden.

Vergeblich hat die Revision in der mündlichen Verhandlung versucht, eine Entschädigungsforderung der Klägerin mit der Erwägung abzuwenden: die Klägerin habe, was gerade bei der Beurteilung der Schadensfrage von Bedeutung werde, mit der Ankündigung und Durchführung ihrer Verkaufsveranstaltung, wenn nicht gegen § 9 a UWG i.V.m. der Anordnung vom 4. Juli 1935 verstoßen, so doch eine nach anderen Vorschriften des Wettbewerbs unerlaubte Wettbewerbshandlung begangen; ein Gewinn, den sie bei der weiteren Durchführung der Veranstaltung gezogen hätte, wäre daher vom Recht mißbilligt und verboten gewesen und brauchte daher nicht entschädigt zu werden. Zunächst steht aber auf Grund der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung auch für den gegenwärtigen Rechtsstreit bindend fest, daß ein polizeiliches Einschreiten seitens der Beklagten nur hätte in Frage kommen können, wenn der Tatbestand einer verbotenen Sonderveranstaltung im Sinne der genannten Vorschriften vorgelegen hätte, daß er aber nicht gegeben und das polizeiliche Vorgehen der Beklagten mithin rechtswidrig war. Daß die Klägerin gegen andere wettbewerbliche Vorschriften verstoßen hat, kann nach dem Vortrag der Parteien in diesem Rechtsstreit nicht angenommen werden. Wesentlich ist nicht behauptet, die Klägerin habe in ihrer die Veranstaltung ankündigenden Zeitungsanzeige unrichtige Angaben über die Preisgestaltung gemacht (§ 3 UWG). So hat auch die Beklagte selbst in ihrem von dem angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Schriftsatz vom 9. Dezember 1958 Bl. 7 darauf hingewiesen, niemand würde die Klägerin an ihrer Verkaufsveranstaltung gehindert haben, wenn sie die in der Anordnung vom 4. Juli 1935 vorgesehene Genehmigung eingeholt gehabt hätte.

Die nach dem Vorstehenden entgegen dem angefochtenen Urteil zu bejahende Entschädigungspflicht aus enteignungs- gleichem Eingriff trifft die Beklagte. Einerlei, ob die Beklagte ihr Vorgehen nach der Ansicht des Oberverwaltungs- gerichts - vgl. auch die zu den Akten des Berufungsgerichts gelangte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1958 I C 101/56 - zu Unrecht auf die Bestimmung des § 15 GewO stützen wollte oder mit einer ihr als Ordnungs- behörde im Hinblick auf die Strafbarkeit einer unzulässigen Sonderveranstaltung (§ 10 Ziff. 4 UWG) zustehenden Befugnis hätte rechtfertigen können, hätte die Beklagte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gehandelt. Sie erscheint daher, auch wenn sie im Rahmen eines ihr vom Staat den Ge- meinden übertragenen Aufgabenkreises handelte, mit Rück- sicht darauf als begünstigt im Sinne des Entschädigungsrechts, daß sie mit ihrer Maßnahme eine ihr obliegende Aufgabe fördern wollte und (vermeintlich) förderte (vgl. Urt. v. 28. Ok- tober 1957 III ZR 74/56 = BGHZ 26, 10, ferner aus neuerer Zeit Urt. v. 13. Juli 1959 III ZR 88/58).

Die Entschädigung umfaßt bei dem Eingriff in den Gewerbe- betrieb die entgangene Nutzung (vgl. WM 1958, 1350, 1354); sie umfaßt begrifflich auch den von der Klägerin des weiteren geltend gemachten Schadensposten einer 30%igen Wertminderung der nicht verkauften Waren. Nach dem Vortrag der Klägerin und ihrer im Schriftsatz vom 16. Dezember 1957 Bl. 5 auf- gemachten Schadensrechnung muß davon ausgegangen werden, daß der von der Klägerin ferner zum Ersatz gestellte Verdienst- ausfall Beträge enthält, die den Gegenwert für die zur Er-zielung des Gewinns entstandenen Kosten darstellen. Wie die Klägerin die von ihr berechneten Unkosten aus dem über dem Wert der verkauften Waren liegenden Teil des Erlöses gedeckt hätte, muß sie dies in gleicher Weise aus der Entschädigung tun, die sie für Verdienstausschlag beansprucht und zugesprochen

erhalten wird. Da es sich bei all diesen Posten nicht um das Zu- oder Absprechen selbständiger Einzelforderungen, sondern um einen einheitlichen Entschädigungsanspruch handelt, dessen Umfang auch im Verfahren über die Höhe des Anspruchs festgelegt werden kann, stellt der Senat das erstgerichtliche Grundurteil ohne eine teilweise Klagabweisung wieder her; dies geschieht jedoch mit der Maßgabe, daß der Klaganspruch als Entschädigungsforderung aus enteignungsgleichem Eingriff dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird. Die Entscheidung über ihre Höhe ist im Wege der Zurückverweisung (vgl. § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) dem Erstgericht zu überlassen.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren sind in sinngemäßer Anwendung des § 97 ZPO der Beklagten aufzuerlegen (Urt. v. 10. Juni 1954 III ZR 89/53 S. 18/19, insoweit in BGHZ 13, 395 nicht veröffentlicht).

Dr. Pagendarm Dr. Weber Dr. Arndt Dr. Hußla Gähtgens